Bundesrat Drucksache **186/1/97**

02.05.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - FJ

zu **Punkt** der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern

- Antrag der Länder Hessen und Hamburg, Niedersachsen -

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 88 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 88 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 85 Nr. 4" durch die Angabe "§ 85 Abs. 1 Nr. 4, § 85 a Satz 1 Nr. 3" ersetzt.'

Als Folge

wird in der Einzelbegründung unter Abschnitt B nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 88 AuslG)

Redaktionelle Folgeänderung."

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Ausgeliefert am 02. MAI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Fall, daß ein jugendlicher Ausländer, der von § 85 a begünstigt werden soll, bereits bestraft ist, dürfte kaum praktisch werden. Gleichwohl soll aus Gleichbehandlungsgründen § 88 anwendbar sein; hierauf ist in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 bereits hingewiesen. Der Änderungsantrag zielt auf die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Gleichzeitig wird die im Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) unterlassene Anpassung des Zitats "§ 85 Nr. 4" an die damalige Gesetzesänderung nachgeholt.

B.

2. Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Herrn Staatsminister Bökel (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.